

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

17. September 2019

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir befürworten die Ablösung des – bloss als Übergangsregelung angedachten – Delegationsmodells zugunsten des bereits für andere Berufsgruppen (z.B. Neuropsychologie, Physiotherapie, Pflege) bestehenden, etablierten Anordnungsmodells. Es erweist sich als sachgerecht, dass psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten künftig auf ärztliche Anordnung hin und gemäss klaren, verbindlichen Vorgaben in eigener fachlicher Verantwortung Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen. Dadurch lässt sich in diesem Sektor die Versorgungsabdeckung, gerade im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in Notfällen sowie in ländlichen Gebieten, verbessern. Die frühzeitige Behandlung von psychischen Erkrankungen trägt zur Vermeidung schwerwiegender und kostenintensiver psychischer Krankheiten bei. Zudem fördert die geplante Neuregelung ebenfalls die Qualität der Leistungserbringung. In eigener fachlicher Verantwortung tätige psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten haben – im Gegensatz zu den im Rahmen des Delegationsmodells tätigen Fachpersonen – die erhöhten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe zu erfüllen.

Das neu vorgesehene Anordnungsmodell hat infolge der Verlagerung von gegenwärtig noch privat oder über die Zusatzversicherungen bezahlten Leistungen Mehrkosten für die OKP zur Folge. Die in der Vorlage vorgesehene Reduktion der maximalen Anzahl von Abklärungs- und Therapiesitzungen von 40 auf 30 ist zwar eine geeignete Massnahme zur Kosteneindämmung. Jedoch bedarf es nach unserem Dafürhalten zwingend weiterer, kostendämpfender Instrumente. Aufgrund dessen ist Art. 55b des Vorentwurfs für eine Änderung des Bundesgesetzes über die

Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) gemäss dem Gegenvorschlag zur «Pflegeinitiative» (19.401) auf psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu erweitern. Demnach sollen die Kantone die Neuaufnahme einer Tätigkeit zulasten der OKP bei einem – die Schwelle gemäss Art. 55b des Vorentwurfs KVG überschreitenden – Anstieg der Kosten ebenfalls für diese Berufsgruppe untersagen können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular